

Verordnung

vom 17. August 2010

Inkrafttreten:

sofort

zur Änderung der Verordnung über die Schulgelder und Ausbildungskosten in der Berufsbildung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Das Schulgeld für die Berufsbildung wurde letztmals im Jahre 2004 der Teuerung angepasst. Infolge der Entwicklung des Schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise (September 2003: 102,4 Punkte; September 2009: 108,5 Punkte; Basis: Mai 2000) ist eine Erhöhung des Schulgeldes um 6 % angezeigt.

Ausserdem müssen mehrere Verweise gelöscht werden:

- die Verweise auf die Berufsschulvereinbarung vom 30. August 2001, die durch eine neue interkantonale Vereinbarung vom 22. Juni 2006 (BFSV) ersetzt wurde;
- die Verweise auf das regionale Schulabkommen, das nicht mehr für die Berufsbildung gültig ist;
- der Verweis auf das alte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, das durch das neue Berufsbildungsgesetz aufgehoben wurde.

Schliesslich ist der Beschluss vom 18. März 1997 über das Schulgeld und die Prüfungsgebühren für den Besuch von Berufsmaturitätsklassen durch Schüler mit Lehrabschluss überholt und muss aufgehoben werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 15. März 2004 über die Schulgelder und Ausbildungskosten in der Berufslehre (RSF 420.15) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV);

gestützt auf Artikel 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG);

gestützt auf Artikel 72 und folgende des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG) und Artikel 65 des Reglements vom 23. März 2010 über die Berufsbildung (BBiR);

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

Art. 3 Abs. 1

Den Betrag «260 Franken» durch «275 Franken» ersetzen.

Art. 4

Den Betrag «260 Franken» durch «275 Franken» ersetzen.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Ausbildungskosten für die Auszubildenden, die eine Vollzeitschule oder einen berufsbegleitenden Unterricht besuchen, werden vom Wohnsitzkanton getragen, wenn dieser die Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) unterzeichnet hat.

Art. 2

Der Beschluss vom 18. März 1997 über das Schulgeld und die Prüfungsgebühren für den Besuch von Berufsmaturitätsklassen durch Schüler mit Lehrabschluss (SGF 420.18) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX